

Förderprogramm ÖVE – das Stromeffizienzprogramm für den Schweizer öV

Reglement Förderprogramm ÖVE

Ausgabe 08/11/2019 (V4), Energie Zukunft Schweiz (www.ezs.ch)

Das Förderprogramm ÖVE von Energie Zukunft Schweiz (offizielle Programmbezeichnung ProKilowatt: 8-Pg616 ÖFFEFF) kann die nachfolgend aufgeführten Stromeffizienz-Massnahmen von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs fördern.

Stromeffizienz-Massnahmen am Rollmaterial

- Massnahme 1: Bedarfsabhängige Lüftung
- Massnahme 2: Automatischer Schlummerbetrieb
- Massnahme 3: Verringerung Druckluftverbrauch im Schlummerbetrieb
- Massnahme 4: Effiziente LED-Beleuchtung

Stromeffizienz-Massnahmen an der Infrastruktur

- Massnahme 5: Witterungsabhängige, automatische Steuerung von Weichenheizungen
- Massnahme 6: Automatische, witterungsabhängige Steuerung der Frostschutzheizung in Wasserverteilungsschächten (Beschneigungsinfrastruktur Bergbahnen)

Weitere Stromeffizienz-Massnahmen

- Massnahme 7: weitere, individuelle Stromeffizienz-Projekte (sur dossier) von öV-Unternehmen, sofern sie die ProKilowatt- und Programmbedingungen für eine Förderung erfüllen (max. 10% der Förderung). Keine Prototypen oder Pilotprojekte.

Nachfolgende technischen (A) und allgemeinen (B) Förderbedingungen und Hinweise müssen eingehalten bzw. berücksichtigt werden.

A) Technische Förderbedingungen

(A1) Bedingungen Massnahme 1 (Bedarfsabhängige Lüftung)

Es werden Personenwagen mit unregelmässiger Lüftung (alt) mit einer bedarfsgerechten Lüftung ausgerüstet (neu), indem geeignete Sensoren für die Erfassung der Besetzung eingebaut werden (CO₂-Sensoren oder Gewichtsmessung der Fahrzeuge).

(A2) Bedingungen Massnahme 2 (Automatischer Schlummerbetrieb)

Es werden Personenwagen ohne Schlummerbetrieb (alt) mit einem automatischen Schlummerbetrieb ausgerüstet (neu), der folgendes Kriterium erfüllt:

- Im Schlummerbetrieb werden mindestens Heizung oder Kühlung der Wagen reduziert;

ODER es werden Personenwagen mit automatischem Schlummerbetrieb (alt) mit einem *erweiterten* automatischen Schlummerbetrieb ausgerüstet (neu), der folgendes Kriterium erfüllt:

- Die Erweiterung des bestehenden Schlummerbetriebs erfolgt entweder durch vollständiges Abschalten von Heizung oder Kühlung, oder durch Reduktion bzw. Abschalten weiterer Systeme.

(A3) Bedingungen Massnahme 3 (Automatischer Schlummerbetrieb - Druckluft)

Es wird der Druckluftverbrauch in Zugkompositionen mit aktiven Druckluftverbrauchern im Schlummerbetrieb mit mindestens einer der drei folgenden Massnahmen (neu) verringert:

- Vollständige Abtrennung der Druckluftverbraucher im Schlummerbetrieb;
- Vergrösserung der Druckluft-Hysterese im Schlummerbetrieb;
- Detektion und Behebung von Leckagen in der Druckluftversorgung im Rahmen des Unterhalts.

(A4) Bedingungen Massnahme 4 (Effiziente LED-Beleuchtung)

Es werden in Personenwagen mit ineffizienter Beleuchtung (z.B. Leuchtstoffröhren) (alt) effiziente Leuchtmittel (min. 120lm/W) eingebaut *und* die Elektronik (Vorschaltgeräte) umgerüstet (neu).

(A5) Bedingungen Massnahme 5 (Steuerung von Weichenheizungen)

Es werden elektrisch beheizte Weichen ohne automatische Steuerung (alt) mit einer automatischen Steuerung in Abhängigkeit von der lokalen Witterung (neu) ausgerüstet.

(A6) Bedingungen Massnahme 6 (Beschneigungsinfrastruktur Bergbahnen)

Es werden Wasserverteilungsschächte von Beschneigungsanlagen, welche über eine unregelmässige elektrische Frostschutzheizung verfügen (alt) mit einer Steuerung der Heizung über einen Temperatursensor in jedem Schacht, sowie einer Verbindung zum Beschneigungs-Leitsystem, welches das Abschalten des gesamten Systems bei aktiver Beschneigung, entleerten Schächten oder Oberflächentemperaturen über 0°C ermöglicht, ausgerüstet (neu).

(A7) Bedingungen Massnahme 7 (individuelle Massnahmen)

Es werden Stromeffizienzmassnahmen umgesetzt, die bestehende Gebäude oder Fahrzeuge/Rollmaterial betreffen. Die allgemeinen ProKilowatt-Bedingungen und die besonderen Anforderungen, die ProKilowatt für einzelne Standardmassnahmen definiert hat, müssen eingehalten werden. Die geförderten Massnahmen dürfen nicht durch andere laufende ProKilowatt-Programmen förderbar sein.

B) Allgemeine Förderbedingungen und Hinweise

(B1) Projekteinreichung

Beabsichtigt ein öV-Unternehmen, einen Förderantrag einzureichen, ist dies vorab bei Energie Zukunft Schweiz anzumelden. Im Zuge der Anmeldung werden die konkreten Modalitäten der Antragstellung vereinbart und dem Antragsteller ggf. auszufüllende Antragsformulare ausgehändigt. Grundsätzlich sind einzureichen: Bestätigung Einhaltung Förderbedingungen, Projektbeschreibung, Stromverbrauch Vorher/Nachher, Offerten/Kostenvoranschläge.

Nach Einreichung überprüft Energie Zukunft Schweiz den Antrag und kann zusätzliche Abklärungen und Unterlagen verlangen. Projektanträge werden nach Eingangsdatum der vollständigen Dossiers berücksichtigt.

(B2) Förderbeiträge

Die Höhe des Förderbeitrags wird nach Projekteinreichung nach den Vorgaben der ProKilowatt-Ausschreibungsbedingungen 2017 und dem Programmkonzept 8-Pg616 ÖFFEFF von Energie Zukunft Schweiz berechnet.

Der maximale Förderbeitrag aus diesem Förderprogramm beträgt **CHF 100'000.- pro Unternehmen**, und zwar unabhängig von der Anzahl eingereicherter Projekte.

Der Förderbeitrag gemäss Förderzusage ist eine Schätzung. Wird die erwartete Stromeinsparung durch die Umsetzung der Massnahme nicht erreicht bzw. übererfüllt, so wird der Förderbetrag anteilig gekürzt bzw. erhöht, so dass die in der Förderzusage festgelegte Kostenwirksamkeit der Förderung erhalten bleibt. Auch bei geringeren oder höheren nachgewiesenen Kosten für die Umsetzung der Massnahme wird der absolute Förderbeitrag entsprechend gekürzt bzw. erhöht. Eine allfällige nachträgliche Erhöhung des Förderbeitrags ist nur möglich, wenn dabei alle weiteren relevanten Förderbedingungen eingehalten bleiben und noch Fördermittel aus diesem Programm verfügbar sind.

Die Förderbeiträge werden den Beitragsempfängern nach Umsetzung der Projekte auf Basis von detaillierten Nachweisen (Umsetzungsnachweis inkl. Rechnungen, Einsparnachweis) ausbezahlt. Teilzahlungen nach teilweiser Projektumsetzung sind in begründeten Fällen möglich.

Der Förderbeitrag ist eine Subvention im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Für den Förderbeitrag muss keine Mehrwertsteuer abgeführt werden. Der Vorsteuerabzug ist vom Beitragsempfänger verhältnismässig zu kürzen (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).

(B3) Umsetzungsfrist, Umsetzung- und Einsparnachweis

Bitte beachten Sie, dass die Umsetzung im Normalfall spätestens 12 Monate nach Datum der Förderzusage abgeschlossen sein muss. Sollte sich die Umsetzung verzögern, muss vor Ablauf dieser Frist bei Energie Zukunft Schweiz eine Fristerstreckung beantragt werden. Diese ist kurz zu begründen.

Zum Nachweis der Umsetzung und der tatsächlichen Kosten müssen ein vom Projekteigner unterschriebenes, komplett ausgefülltes Bestätigungsformular, Kopien der Rechnung(en) für die Umsetzung und ein Einsparnachweis eingereicht werden. Aus den Rechnungskopien müssen die einzelnen Arbeiten und Kosten für jede Massnahme detailliert hervorgehen. Für den Einsparnachweis wird mit der Förderzusage ein individuelles Monitoringkonzept vereinbart.

(B4) Förderperimeter

Die Umsetzung der Massnahmen und die Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs müssen in der Schweiz erfolgen.

(B5) Stichprobenkontrollen

Die Antragstellenden müssen Energie Zukunft Schweiz oder von ihr beauftragten Organisationen bis ein Jahr nach vollendeter Umsetzung Zugang zu den geförderten Anlagen zwecks allfälliger Stichprobenkontrollen gewähren.

(B6) Ausschlusskriterien

Massnahmen, die durch andere Förderprogramme gefördert werden, können nicht gefördert werden.

Massnahmen, die bereits umgesetzt oder deren Umsetzung vorbehaltlos beschlossen ist, können nicht gefördert werden.

Massnahmen mit gesetzlicher Umsetzungspflicht oder Massnahmen, die explizit in einer Leistungsvereinbarung mit dem Bund enthalten sind, können nicht gefördert werden.

Das Unternehmen, bei dem die Massnahme umgesetzt wird, darf nicht durch eine Zielvereinbarung oder eine kantonale Energieverbrauchsanalyse verpflichtet sein, die Massnahme umzusetzen.

Die Massnahme darf nicht als nicht-wirtschaftliche Massnahme für eine allfällige Rückerstattung des Netzzuschlags angerechnet werden.

Der Pay-back (Amortisationszeit) der Massnahme muss grösser als 4 Jahre sein.

Die Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs muss durch Effizienzmassnahmen erzielt werden, d.h. durch die Reduktion des Verbrauchs bei gleichbleibendem Nutzen.

(B7) Abschliessende Hinweise

Förderbeiträge, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben bezogen wurden, können zurückgefordert werden. Fehlbare Antragsteller können von der weiteren Teilnahme an Förderprogrammen von Energie Zukunft Schweiz ausgeschlossen werden.

Von Antragstellern eingereichte Daten, Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm können von Energie Zukunft Schweiz an die Geschäftsstelle ProKilowatt und/oder an das Bundesamt für Energie übermittelt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge aus diesem Förderprogramm.

Anpassungen an diesem Förderreglement sind vorbehalten. Die aktuellste Version des Förderreglements wird jeweils auf www.ezs.ch/oeve publiziert.